

AZ: 53.1 / sü/kl Herr Sütel

**Drucksache Nr.: 0695/2023/DS**

=====

| Beratungsfolge                                   | Termin     | Status | Behandlung           |
|--------------------------------------------------|------------|--------|----------------------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit            | 09.09.2026 | Ö      | Vorberatung          |
| Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten | 22.09.2026 | Ö      | Vorberatung          |
| Hauptausschuss                                   | 23.09.2026 | Ö      | Vorberatung          |
| Ratsversammlung                                  | 29.09.2026 | Ö      | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Suchtberatungsstelle insbesondere für legale und illegale Drogen sowie Suchtprävention an Schulen in Neumünster ab 2028 bis 2032**

**A n t r a g:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine europaweite Ausschreibung für die Einrichtung und den Betrieb einer Suchtberatungsstelle für legale und illegale Drogen sowie Suchtprävention an Schulen in Neumünster für die Jahre 2028 bis 2032 durchzuführen und einen Dienstleistungsvertrag mit folgenden jährlichen maximalen Budgets für die Jahre 2028 bis einschließlich 2032 abzuschließen und zu unterzeichnen.

|      |                 |
|------|-----------------|
| 2028 | 359.144,36 Euro |
| 2029 | 365.189,13 Euro |
| 2030 | 371.324,57 Euro |
| 2031 | 377.552,05 Euro |
| 2032 | 383.872,93 Euro |

**IRIS:**

Gute medizinische Versorgung bieten und die Menschen angemessen vor Gesundheitsgefahren schützen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Neumünster entstehen durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge Aufwendungen von insgesamt maximal 1.857.083,04 Euro für die Jahre 2028 bis einschließlich 2032 beim Produkt 41401 (Maßnahmen der Gesundheitspflege). Die jeweils jährlich entstehenden Aufwendungen werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

## **Begründung:**

### **Ausgangslage**

Durch Beschluss der Ratsversammlung vom 06.07.2010, TOP 8.2 über den interfraktionellen Antrag (0088/2008/An) „Prüfung der derzeitigen Hilfestruktur im Bereich Drogen/Sucht in Neumünster“, erhielt die Verwaltung den Auftrag, die integrierte Versorgung der suchtmittelabhängigen Menschen in Neumünster zu prüfen. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses und Vertreter der Verwaltung besuchten daraufhin am 11.10.2010 die integrierte Suchtberatungsstelle in Bad Segeberg. Vom Fachdienst Gesundheit wurde nach dem Besuch ein Konzept zur integrierten Suchtberatung in Neumünster erstellt und dieses der Ratsversammlung mit der Drucksache 0703/2008/DS am 29.03.2011 vorgelegt. Die Ratsversammlung beschloss am 29.03.2011, die Suchtberatung in Neumünster in integrierter Form auszuschreiben.

Die Verwaltung führte daraufhin ein Bekanntmachungsverfahren durch und entschied sich im Rahmen des Verfahrens für den Träger Therapiehilfe gGmbH, zum damaligen Zeitpunkt noch Therapiehilfe e.V.

Nach Vertragsverhandlungen mit dem Träger stimmte die Ratsversammlung dem in der Drucksache 0922/2008/DS vorgelegten Vertragsentwurf unter der Bedingung zu, mit dem Träger Nachverhandlungen zu führen. Die Nachverhandlungen verliefen erfolgreich, so dass im Mai 2012 der Zuwendungsvertrag und die erste Ergänzung zum Zuwendungsvertrag über Leistungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe zwischen der Stadt Neumünster und der Therapiehilfe gGmbH mit Laufzeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2017 geschlossen werden konnten. Weiterhin wurden in den Sitzungen der Ratsversammlung am 04.04.2017 und 21.06.2022 neue Zuwendungsverträge für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2022 und 01.07.2022 bis 31.12.2026 beschlossen.

Durch Beschluss der Ratsversammlung am 24.03.2026 (Drucksache 0616/2023/DS) wurde die Verwaltung beauftragt, mit der Therapiehilfe gGmbH Vertragsverhandlungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe in Neumünster für das Jahr 2027 durchzuführen und einen Zuwendungsvertrag mit einem Zuschussbetrag von bis zu 341.188,93 Euro für das Jahr 2027 abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Vertragsverhandlungen mit der Therapiehilfe gGmbH finden derzeit statt. Der Fachdienst Gesundheit ist optimistisch, in Kürze den Zuwendungsvertrag für das Jahr 2027 abschließen zu können.

### **Aufträge der Ratsversammlung**

Weiterhin wurde die Verwaltung im vorgenannten Beschluss in den Ziffern 2. a und 2. b beauftragt mit Folgendem:

2. a) Die Verwaltung wird gebeten, aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen der Anteil der weitergeleiteten Mittel aus dem Strukturvertrag Soziale Hilfen an der Finanzierung für die Finanzierung der Aufgaben der Suchtberatung signifikant angehoben werden kann. Zudem soll dargelegt werden, mit welchen Änderungen die Ausschreibung versehen werden muss, damit sich die Kosten je EW in den kommenden Jahren an den Ausgaben des Kreises Ostholstein orientieren.

2. b) Die Verwaltung wird gebeten, der Ratsversammlung eine neue Drucksache mit alternativen Finanzierungsoptionen mit den Erkenntnissen aus 2. a) zur Beschlussfassung vorzulegen, mit der eine Ausschreibung für die Einrichtung und den Betrieb einer Suchtberatungsstelle für legale und illegale Drogen sowie Suchtprävention an Schulen in

Neumünster für die Jahre 2028 bis 2032 beschlossen werden kann.

Zu Ziffer 2. a Satz 1 teilen wir Folgendes mit:

Der Anteil der weitergeleiteten Mittel aus dem Strukturvertrag Soziale Hilfen an der Finanzierung für die Aufgaben der Suchtberatung werden sich nicht signifikant erhöhen lassen. Grundlage für die uns vom Land zufließenden Mittel i.H.v. 109.730,26 € ist der Strukturvertrag Soziale Hilfen. Dieser hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2028. Anpassungen innerhalb der Laufzeit sind im Vertrag nicht vorgesehen. Nachverhandlungen während der Laufzeit sind wenig erfolgversprechend, weil das Land den gesamten Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein einen Gesamtbetrag von 4.037.800,00 € jährlich zur Verfügung stellt. Für Nachforderungen durch die Stadt Neumünster, sofern sie sich überhaupt begründen ließen, wären freiwillige Einnahmeverzichte anderer Kreise oder kreisfreier Städte Voraussetzung. Es ist nicht zu erwarten, dass andere Kreise oder kreisfreie Städte freiwillig auf Einnahmen zugunsten von Neumünster verzichten. Es ist weiterhin nicht zu erwarten, dass das Land seinen jährlichen Gesamtbetrag von 4.037.800,00 € während der Laufzeit bis Ende 2028 erhöht und damit weitere Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Historisch war die Verteilung der Landesmittel für ambulante Suchtkrankenhilfe und offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich aus dem Sozialvertrag II landesweit heterogen und historisch gewachsen. Nach berechtigter Kritik an der Verteilung nimmt das Land die Verteilung seiner Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte nach einem wissenschaftlich erarbeiteten und evaluierten Indikatoren Modell vor. Die Indikatoren und deren Gewichtung sind in der Anlage 1 ersichtlich. Die Indikatoren sind statistische Daten, die von der Stadt Neumünster, wenn überhaupt, nur bedingt zu beeinflussen sind.

Aufgrund dieser historischen Entwicklung ist nicht zu erwarten, dass das Land bei Mittelverteilungen nach dem Jahr 2028 von dem Indikatoren Modell abrückt oder es wesentlich modifiziert. Selbst wenn sich einige Indikatoren für Neumünster verändern sollten, wird dies keine signifikanten Steigerungen des der Stadt Neumünster zufließenden Betrages zur Folge haben, es sei denn, das Land erhöht den o.g. Gesamtbetrag signifikant.

Ob und, wenn ja, in welcher Höhe das Land Schleswig-Holstein nach 2028 Mittel für die ambulante Suchtkrankenhilfe und die offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich zur Verfügung stellt, ist zurzeit auch noch nicht bekannt. Aufgrund der bekannt schlechten Haushaltssituation des Landes wird eine signifikante Erhöhung der Mittel ab 2028 nicht erwartet.

Zu Ziffer 2 a Satz 2 teilen wir Folgendes mit:

In der Drucksache 0616/2023/DS wurde unter Beibehaltung des aktuellen Förderniveaus dargestellt, dass im Jahr 2028 bei Gesamtkosten von 359.144,36 € Kosten pro Einwohner von 4,27 € entstehen. Als Einwohnerzahl von Neumünster wurden 79.975 Einwohner zu Grunde gelegt. In Ostholstein entstanden 2023 Kosten pro Kopf in Höhe von 1,79 €. Wenn dieser Wert von 1,79 € pro Kopf mit 79.975 Einwohnern multipliziert würde, ergäbe dies maximal finanzierte Kosten für Suchtberatung und -prävention i.H.v. 143.155,25 € für Neumünster. Diese 143.155,25 € entsprechen nur 39,86 % der in der Vorlage 0616/2023/DS vorgesehen Gesamtkosten von 359.144,36 € für das Jahr 2028 für die Suchtberatung und -prävention in Neumünster.

Würde die Ausschreibung in Neumünster an der Förderhöhe im Kreis Ostholstein orientiert und die Fördersumme für das Jahr 2028 auf maximal 143.155,25 € gesenkt, müssten die in der Drucksache 0616/2023/DS genannten Kontaktzahlen um mindestens 60 % reduziert werden. Konkret könnten dann nur 1.100 Kontakte (300 Präventionskontakte in Schulen und 800 persönliche Beratungskontakte) anstatt 2.750 Kontakte (750 Präventionskontakte in Schulen und 2.000 persönliche Beratungskontakte) finanziert werden.

Die Ausgaben der jetzigen Beratungsstelle setzen sich zu rd. 88 % aus Personalkosten und zu rd. 12 % aus Sachkosten zusammen. Es erscheint fraglich, ob die Sachkosten signifikant gesenkt werden können, da ein Großteil davon aus Mietkosten für die Räumlichkeiten besteht und bei der beschriebenen Kürzung der Anteil der Personalkosten eher noch weiter sinken würde. Es stünden also bei der Umsetzung der Kürzung prozentual geringere Mittel für Personalkosten zur Verfügung als bei der jetzigen Förderung.

Aktuell sind in der Beratungsstelle sechs Mitarbeitende beschäftigt. Die Mitarbeitenden setzen sich aus einem multiprofessionellen Team (Psychologe, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Verwaltungskraft) mit insgesamt 172 Wochenstunden zusammen. Auch hier würde sich bei einer rechnerischen Betrachtung die Zahl der Wochenstunden eines Anbieters relevant reduzieren und zwar auf 68,8 Wochenstunden. Es wird vermutet, dass die Verwaltungsstunden weniger stark und die Stunden der Beraterinnen und Beratern stärker sinken würden. Anstatt sechs Mitarbeitenden würden voraussichtlich je nach Stundenverteilung nur ca. zwei bis drei Mitarbeitende (davon eine Verwaltungskraft) beschäftigt werden. Ein derart verkleinertes Team wird erhebliche Schwierigkeiten haben, das Beratungsangebot in Urlaubszeiten und bei Krankheitsfällen aufrecht zu erhalten. Vermutlich werden auch die bisher vereinbarten Zeiten für die Erreichbarkeit der Beratungsstelle im Ausschreibungsverfahren nicht angeboten werden.

### **Vergleichbarkeit des Kreises Ostholstein und der Stadt Neumünster**

Eine Angleichung der Förderung der Suchtberatung und -prävention der Stadt Neumünster an den Kreis Ostholstein bezogen auf die Kosten je Einwohner ist nicht sinnvoll, weil in Bezug auf Suchtberatung und -prävention keine Vergleichbarkeit zwischen dem Kreis Ostholstein und der Stadt Neumünster besteht.

Die Stadt Neumünster ist eine kreisfreie Stadt mit bekannter Problemlage. Der Kreis Ostholstein ist ein großer Flächenkreis. Gemäß der polizeilichen Kriminalitätsstatistik 2025 betrug z.B. die Anzahl der Rauschgiftdelikte im Jahr 2025 in Neumünster 389 und 367 im Kreis Ostholstein, wobei die Einwohnerzahl des Kreises Ostholstein etwa 2,55 mal höher gegenüber der Stadt Neumünster ist. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergibt sich für die Stadt Neumünster ein Wert von rund 487 Rauschgiftdelikten und für den Kreis Ostholstein ein Wert von rund 179 Rauschgiftdelikten. Die Anzahl der Rauschgiftdelikte pro 100.000 Einwohner liegt somit in Neumünster rund 2,7-mal höher als im Kreis Ostholstein.

Auch die Beratungszahlen des Kreises Ostholstein und der Stadt Neumünster sind nicht annähernd gleich hoch. Gemäß der Jahresauswertung 2025 des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung wurden im Kreis Ostholstein 759 Personen und in der Stadt Neumünster 481 Personen des Kliententyps der namentlich erfassten betreuten Personen erfasst. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergibt sich für den Kreis Ostholstein ein Wert von rund 371 Personen und rund 602 Personen für die Stadt Neumünster. Die Anzahl der Beratungen des vorgenannten Kliententyps pro 100.000 Einwohner ist daher in Neumünster um rund 1,6-mal höher als im Kreis Ostholstein.

Schwierig gestaltet sich der Vergleich der Kontakte der Beratungsstellen. Schon die beiden Träger der Suchtberatung im Kreis Ostholstein sind vom Angebot her verschieden und unterscheiden sich auch von der Beratungsstelle in Neumünster. Zudem gibt es keine einheitlichen Vorgaben zur Erfassung der Kontakte mit Ausnahme der vorgenannten Beratungszahlen. Durch Auswertung der verschiedenen Sachberichte der Träger im Kreis Ostholstein und des Trägers in Neumünster ergeben sich für den Kreis Ostholstein im Jahr 2025 1.442 Kontakte und für Neumünster für das Jahr 2024 2.668 Kontakte. Die Anzahl der Kontakte pro 100.000 Einwohner beläuft sich für den Kreis Ostholstein auf rund 706 Kontakte und für Neumünster auf rund 3.336 Kontakte. Die

Anzahl der Kontakte in Neumünster ist daher rund 4,7-mal höher als im Kreis Ostholstein bei uneinheitlicher Datengrundlage.

Suchtberatung hängt nicht linear an der Einwohnerzahl, sondern an sozialer Belastung, Erreichbarkeit, Szene-/Innenstadtlagen, Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, psychischen Komorbiditäten und Krisenfällen.

Die Stadt Neumünster hat eine deutlich höhere Arbeitslosigkeit. Aktuelle Vergleiche zeigen Neumünster bei etwa 5,5 %, Ostholstein bei etwa 4,4 %. Weitere Indikatoren wie der Anteil der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung an allen Arbeitslosen, der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne beruflichen Abschluss an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Schulentlassene ohne Abschluss weisen auf einen niedrigeren Bildungsstand in der Bevölkerung der Stadt Neumünster gegenüber dem Kreis Ostholstein hin. Bildung wird in der Forschung als wichtige erklärende Variable zur Wahrscheinlichkeit einer Suchterkrankung gesehen. Daraus ergibt sich ein klarer Hinweis für den erhöhten Beratungsbedarf Neumünsters gegenüber dem Kreis Ostholstein.

Eine rein am Einwohner-Schlüssel orientierte Förderung wirkt sich ungünstig auf kleine kreisfreie Städte aus. Eine Suchtberatungsstelle benötigt Mindeststrukturen: Leitung, Fachpersonal, Verwaltung, offene Sprechzeiten, Krisenintervention, Prävention, Netzwerkarbeit. Diese Fixkosten verteilen sich in Ostholstein auf rund 200.000 Einwohner, in Neumünster nur auf rund 80.000 Einwohner. Dadurch wirkt Neumünster pro Kopf automatisch teurer.

Neumünster versorgt nicht nur „statistische Einwohner“. Als Verkehrsknoten und Innenstadtstandort zieht Neumünster Menschen aus dem Umland an. Beratungsangebote sind zum Teil anonym und niedrigschwellig. Daher ist nicht klar abzugrenzen, dass nur Menschen aus Neumünster beraten werden.

Die vergleichsweise niedrigen Kosten pro Kopf im Kreis Ostholstein im Bereich der Suchtberatung sind kein Hinweis auf eine bedarfsgerechte Präventionsarbeit. Niedrigere Pro-Kopf-Kosten bedeuten in der Regel weniger Personal, längere Wege, weniger Sprechzeiten, weniger Prävention sowie weniger aufsuchende Arbeit. Eine am Vorgehen in Ostholstein orientierte finanzielle Förderung der Suchtberatung in Neumünster wäre insbesondere auch angesichts der vergleichsweise höheren Bedarfe in Neumünster nicht ausreichend und ist daher aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen.

Wie schon in der Vorlage 0616/2023/DS genannt, spart Suchtberatung Folgekosten. Kürzungen führen oft nicht zu weniger Suchtproblemen, sondern im Gegenteil zu mehr Kosten bei Jugendhilfe, Ordnungsamt, Polizei, Klinik, Jobcenter, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe.

**Weiteres Vorgehen:**

Der Fachdienst Gesundheit schlägt aus den vorgenannten Gründen erneut vor, das bisherige Förderniveau der Stadt Neumünster im Zeitraum 2028 bis 2032 beizubehalten und Mittel für die Beratungsstelle wie schon in der Vorlage 0616/2023/DS in folgenden Höhen bereitzustellen (Spalte Summe/Jahr):

| Jahr | Summe / Jahr    | Einwohnerzahl | Kosten je EW / Jahr |
|------|-----------------|---------------|---------------------|
| 2027 | 341.188,93 Euro | 79.975        | 4,27 Euro           |
| 2028 | 359.144,36 Euro | 79.975        | 4,49 Euro           |
| 2029 | 365.189,13 Euro | 79.975        | 4,57 Euro           |
| 2030 | 371.324,57 Euro | 79.975        | 4,64 Euro           |
| 2031 | 377.552,05 Euro | 79.975        | 4,72 Euro           |
| 2032 | 383.872,93 Euro | 79.975        | 4,80 Euro           |

Es wird um Zustimmung zum dargestellten Vorgehen gebeten.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
(Oberbürgermeister)

Carsten Hillgruber  
(Stadtrat)

**Anlagen:**

Indikatoren und deren Gewichtung zur Verteilung der Mittel aus dem Rahmenstrukturvertrag Soziale Hilfen auf die Kreise und kreisfreien Städte

